

Das Vereinsrecht

Haftungsfragen und aktuelle
Bestimmungen für die Vereinsarbeit
2021

www.ghuc.de

GRAUPNER HÖHNICH & EBERSMANN
Rechtsanwälte Steuerberater

Haftung des Vorstandes

- der Vorstand haftet in der Regel persönlich, wenn er durch Handlungen bzw. Pflichtverletzungen schuldhaft einen Schaden verursacht
- Schuldhaft = Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- Geschädigter kann jeder sein, auch der Verein selbst

www.ghuc.de

GRAUPNER HÖHNICH & EBERSMANN
Rechtsanwälte Steuerberater

Vorstandspflichten

- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten
- Einhaltung der Satzungsbestimmungen
- Erfüllung gesetzlicher Aufgabenzuweisungen
- ordnungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte

www.ghuc.de

GRAUPNER HÖHNICH & EBERSMANN
Rechtsanwälte Steuerberater

Verkehrssicherungspflichten

Gefahrenquellen



- Verein als Eigentümer von Grundstücken
- Verein als Eigentümer von Sportanlagen
- Verein als Veranstalter

www.ghuc.de

GRAUPNER HÖHNICH & EBERSMANN
Rechtsanwälte Steuerberater

Verkehrssicherungspflichten

Umfang von Verkehrssicherungspflichten:

- nicht jeder abstrakten Gefahr muss begegnet werden, aber
 - wenn Benutzer die Gefahr nicht ohne weiteres selbst erkennen kann oder
 - er sich nicht ohne weiteres auf die Gefahr einstellen kann
- das Maß der Erforderlichkeit wird durch die Sicherheitserwartungen der Benutzer und die Höhe des möglichen Schadens bestimmt
- besteht auch gegenüber Vereinsmitgliedern
- besteht nicht gegenüber Unbefugten
 - Ausnahme Kinder, hier muss Unerfahrenheit, Spieltrieb, Neugier berücksichtigt werden

www.ghuc.de

GRAUPNER HÖHNICH & EBERSMANN
Rechtsanwälte Steuerberater

Verkehrssicherungspflichten

Gefahrenquelle Virus

- Schaffung einer Gefahrenquelle?
 - nicht durch Virus selbst
 - aber durch Schaffung von Ansteckungsrisiken, z.B. durch
 - Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs unter Beteiligung von Mitarbeitern, Ehrenamtlichen und Besuchern
 - durch interne oder externe Veranstaltungen

www.ghuc.de

GRAUPNER HÖHNICH & EBERSMANN
Rechtsanwälte Steuerberater

Verkehrssicherungspflichten Gefahrenquelle Virus

- Welche zumutbaren Maßnahmen sind vom Vorstand im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten zu treffen?
 - Einhaltung der jeweils geltenden Corona-Schutzverordnungen (z.B. Sächs Corona-Schutz-VO)
 - Einhaltung weiterer Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus
 - Einhaltung Arbeitsschutzstandards und SARS-CORV-Arbeitsschutz-verordnung

www.ghuc.de



Verkehrssicherungspflichten Gefahrenquelle Virus

- Was gilt Stand 28.07.2021 in Sachsen bei Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen unter 1000 Teilnehmer?
 - Verbot bei Inzidenz > 100
 - Bei Inzidenz < 100 mit Hygienekonzept, Kontakterfassung und Test
 - Bei Inzidenz < 35 mit Hygienekonzept und Kontakterfassung
 - Hygienekonzept ist schriftlich zu erstellen, einen Verantwortlichen vor Ort benennen und der [Allgemeinverfügung des SMSGZ](#) entsprechen

www.ghuc.de



Verkehrssicherungspflichten Gefahrenquelle Virus

- Was gilt im Betrieb/Geschäftsstelle?
 - Sicherheitsabstand mind. 1,5 m oder wirksame Alternativen (Schutzscheiben, med. Gesichtsmasken, Lüften)
 - Gefährdungsbeurteilung und Organisation der Abläufe um Kontakte zu verhindern
 - niemals krank zur Arbeit
 - kostenfreies Angebot von Schnelltests (2x wöchentlich)
 - Hygienemaßnahmen treffen (Waschgelegenheit, Desinfektionsspender, kurze Reinigungsintervalle, verbindliche Hinweise auf Nies-/Hustetkette)
 - Individuelle Schutzmaßnahmen bei Risikogruppen
 - Aktive Kommunikation zur Gesundheitsvorsorge

www.ghuc.de



Einhaltung der Satzungsbestimmungen

- Vereinszweck
- Vertretungsregelungen
- Ladungsfristen
- Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren oder Sonderumlagen

www.ghuc.de



Einhaltung der Satzungsbestimmungen im Lockdown?

- Haftung nur bei schuldhaftem Handeln bzw. Unterlassen!
 - schließt die Haftung bei rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit aus
- spezielle Regelungen im GesRuaCOVBekG (bis 31.12.2021)
 - § 5 Abs. 2a): Befreiung von der Verpflichtung zur Einberufung einer MV bei behördlichem Verbot und Unzumutbarkeit einer virtuellen MV
 - gilt aber nicht bei Minderheitsbegehren nach § 37 BGB

www.ghuc.de



Vorstandspflichten

Erfüllung gesetzlicher Aufgabenzuweisungen

bei Insolvenz	als Steuerschuldner	als Arbeitgeber
Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, wenn der Verein überschuldet oder zahlungsunfähig ist (§§ 42 Abs. 2 BGB, 15a Abs. 1 InsO)	Der Vereinsvorstand ist verpflichtet die Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Vereins zu gewährleisten (§ 34 AO); Persönliche Haftung nach § 69 AO	Ist der Verein Arbeitgeber, ist der Vorstand verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu berechnen und abzuführen

www.ghuc.de



Insolvenzantragspflicht

Grund 1: Zahlungsunfähigkeit

- wenn der Schuldner nicht innerhalb von 3 Wochen in der Lage ist, 90% seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten zu begleichen (BGH-Urteil vom 19.12.2017, Az: BGB II ZR 88/16)
- eine Verbindlichkeit ist fällig, wenn der Gläubiger sie verlangen kann (ist nichts anderes vereinbart oder aus den Umständen ersichtlich → sofort)

www.ghue.de



Insolvenzantragspflicht

- Feststellung der Zahlungsunfähigkeit (3 Schritte)
1. Schritt: Erstellung einer Liquiditätsbilanz

Fällige Verbindlichkeiten		Liquide Mittel	
Gläubiger A	3.000 EUR	Bargeld	500 EUR
Gläubiger B	4.000 EUR	Bankguthaben	1.500 EUR
Gläubiger C	5.000 EUR	Kreditlinie	0 EUR
		fällige Forderungen (z.B. offene Mitgliedsbeiträge, wenn ernsthaft mit der zeitnahen Realisierung zu rechnen ist)	2.500 EUR
Summe	12.000 EUR	Summe	4.500 EUR

Ergebnis: Liquiditätslücke 7.500 EUR = 62,5%

www.ghue.de



Insolvenzantragspflicht

2. Schritt: Dynamischer Finanzplan (vereinfachte Darst.)

	Sticht.	Wo 1	Wo 2	Wo 3
A. Liquiditätsbestand aus Vorperiode	4,5	4,5	0,5	0
B. Einzahlungen				
Sonderumlage		1	1,5	
Sponsoring			2	
Überbrückungshilfe				5
C. Auszahlungen				
Tilgung Forderungen		5	1	6
Gehälter			2,5	
Büromaterial				0,3
Miete			0,5	
E. Über-/Unterdeckung in EUR	-7,5	0,5	0	-1,3

www.ghue.de



Insolvenzantragspflicht

3. Schritt: Ermittlung Liquiditätslücke

	Sticht.	Wo 1	Wo 2	Wo 3
Über-/Unterdeckung in%	-62,5	10	0	-21,6
Antragspflicht	ja	nein	nein	ja

-21,6% nach Ablauf von 3 Wochen = Insolvenzantragspflicht

- Gegenmaßnahmen
 - Stundungsvereinbarungen (schriftlich)
 - Darlehnsaufnahme
 - Veräußerung von Vermögen
 - ggf. weiter Sonderumlage, wenn durch Satzung gedeckt und zeitlich machbar

www.ghuc.de



Insolvenzantragspflicht

Grund 2: Überschuldung

- wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich

www.ghuc.de



Insolvenzantragspflicht

- Feststellung der Überschuldung (2 Schritte)

1. Schritt: Aufstellung Überschuldungsstatus

Aktivposten zu Liquidationswerten		Passivposten	
Anlagevermögen (Aufdeckung stiller Reserven)	30	Verbindlichkeiten (wenn ernsthaft mit Inanspruchnahme zu rechnen ist)	55
<ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke • Rechte • Sachanlagen 		<ul style="list-style-type: none"> • fällige und nichtfällige Fdrg. • Steuern, Abgaben • Verpfl. aus Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung • Bürgschaften 	
Umlaufvermögen	20		
<ul style="list-style-type: none"> • durchsetzbare Forderungen • Finanzanlagen • Liquide Mittel 			
Gesamtvermögen	50	Gesamtverbindlichkeiten	55

www.ghuc.de



Insolvenzantragspflicht

- 2. Schritt: Fortführungsprognose
 - subjektiver Fortführungswille
 - schlüssiges Konzept
 - Ertrags- und Finanzplan, der plausibel belegt, dass die im lfd. und im folgenden GJ geplanten Einnahmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die geplanten Ausgaben decken

www.ghuc.de



Insolvenzantragspflicht

- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 01.01.2021 bis 30.04.2021 wenn,
 - die Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht
 - im Zeitraum zwischen dem 01.11.2020 und dem 28.02.2021 ein Antrag auf staatliche Hilfsprogramme gestellt wurde oder die Antragstellung nicht möglich war, aber der Schuldner zum Adressatenkreis der Hilfsprogramme gehört
 - begründete Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht
 - die Hilfeleistung die Insolvenzreife beseitigen würde

www.ghuc.de



weitere Vorstandspflichten

Ordnungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte

- ordnungsgemäße Vermögensverwaltung (z.B. Erhaltung des Vereinsvermögens, Fördermittelabruf, rechtzeitige Befriedigung von Gläubigern, Buchführungspflichten)
- rechtmäßige Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Abschluss notwendiger Versicherungen

www.ghuc.de



Risikobegrenzung

www.ghuc.de



Gesetzliche Haftungsbeschränkung

- Organmitglieder oder besondere Vertreter, die keine oder eine Vergütung von bis zu 840 €/Jahr erhalten, haften dem Verein oder Mitgliedern des Vereins für eine in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (§ 31a Abs. 1 BGB)
- ist das Maß des Verschuldens streitig, liegt die Beweislast beim Verein bzw. dem Mitglied
- Freistellungsanspruch gegen den Verein (§ 31a Abs. 2 BGB)
- gilt nach § 31b BGB auch für Mitglieder

www.ghuc.de



Entlastung

- Billigung der Geschäftstätigkeit eines Organs durch das Kontrollgremium
- wird üblicherweise nachträglich für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochen (z.B. das abgelaufene Geschäftsjahr); kann aber auch im Voraus für ein bestimmtes Geschäft erteilt werden
- soweit in der Satzung nichts abweichendes bestimmt ist, erfolgt die Entlastung des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung
- bewirkt, dass der Verein auf Schadenersatzansprüche gegen den Vorstand aus dessen Geschäftstätigkeit verzichtet
- gilt jedoch nur für solche Geschäftsvorfälle, die der Mitgliederversammlung auch bekannt sind

www.ghuc.de



Risikobegrenzung durch optimierte Organisation

- Einrichtung Risikomanagement (hierzu gehören z.B. Vieraugenprinzip, Ablage- und Wiedervorlagesystem, Aufbau eines Vertragsmanagementsystems, Einführung eines Berechtigungssystems, Aufbau von Kontrollsystemen)
- ggf. hauptamtlichen GF berufen
- Auslagerung risikobehafteter Geschäftsbereiche
- Fortbildung
- Zusammenarbeit mit sachverständigen Beratern
- klare Aufgabenverteilung

www.ghuc.de



Risikominimierung durch Versicherungsschutz

- Vereinshaftpflichtversicherung
 - schützt Mitglieder des Vorstands, Vereinsmitglieder und Mitarbeiter bei Ausübung von Vereinstätigkeiten
- Veranstaltungsversicherung
 - in der Regel erforderlich für Veranstaltungen, die über den Rahmen der gewöhnlichen Vereinstätigkeit hinausgehen, z.B. Ausstellungen, Umzüge, Messen, Konzerte
- Vereinsrechtsschutzversicherung
 - deckt die Kosten rechtlicher Auseinandersetzungen
 - Im Falle von Haftpflichtschäden prüft jedoch auch die Vereinshaftpflichtversicherung, ob Ansprüche berechtigt sind
- D & O- Versicherung
 - schützt Vorstände bei Schäden, die dem Verein entstehen

www.ghuc.de

26



Risikominimierung durch sinnvolle Satzungsregelungen

- **Haftungseinschränkung gegenüber Vereinsmitgliedern**

„Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.“

www.ghuc.de



Risikominimierung durch sinnvolle Satzungsregelungen

- gibt es keinen ehrenamtlichen Vorstand (Vergütung > 840 EUR/Jahr), könnte dessen Haftung dem Verein gegenüber durch Satzung entsprechend der gesetzlichen Regelung nach § 31a BGB begrenzt werden

„Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein oder Mitgliedern des Vereins für eine in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.“

www.ghue.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Graupner Hünich & Ebermann
Rechtsanwälte und Steuerberater in Partnerschaft
Könneritzstr. 7, 01067 Dresden
Tel.: 0351 89 99 45 0
Fax: 0351 89 99 45 99
E-Mail: mail@ghue.de
www.ghue.de

www.ghue.de


